



Allgemeine Einkaufsbedingungen für die
Ausführung von Bauleistungen innerhalb der
E.ON SE

Version 01. Stand Oktober 2016.

1. Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gelten ergänzend zu den AEBs für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge der E.ON SE und sind bei Widersprüchen zwischen diesen vorrangig zu behandeln. Die AEBs der E.ON SE können unter folgendem Link abgerufen werden können: <http://www.eon-einkauf.com/de/agb.html>

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- das Verhandlungsprotokoll,
- die Baustellenordnung bzw. „Arbeits- und Umweltschutzordnung für Partnerfirmen/Auftragnehmer“,
- das Leistungsverzeichnis
- die Leistungsbeschreibung
- die besonderen Vertragsbedingungen (BVB),
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen:
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen,
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge der E.ON SE in der jeweiligen Fassung
 - die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV),
 - die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung,
 - die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B, DIN 1961, in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung).

3. Angebot

- 3.1. Der Anbieter hat sich genau an das Leistungsverzeichnis und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 3.2. Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils gesondert zu erläutern.
- 3.3. Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den Auftraggeber (AG) kostenlos zu erfolgen.
- 3.4. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

4. Nebenleistungen des Auftragnehmers (AN)

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen entsprechend § 2 Abs. 2 VOB/B abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 4.1. Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung, sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.
- 4.2. Eigen- und Fremdüberwachung sowie Dokumentation der Qualitätssicherung für geliefertes Material, Roh-, Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe über alle Gewerke des AN.
- 4.3. Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.
- 4.4. Sicherung der eigenen Arbeitsstelle/Baustelle gegen unbefugten Zutritt.

- 4.5. Aufwendungen für erforderliche Bauzwischenstände und Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Aufstellflächen für Baugeräte.
- 4.6. Auf Verlangen des AG hat der AN die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmern zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Zustimmung der Bauleitung des AG erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des AN auf Anforderung des AG eine längere Vorhaltung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.
- 4.7. Reinhaltung der eigenen Arbeitsstelle/Baustelle einschließlich Beseitigung von Schnee und Eis, Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie Reinigung zur Übergabe der Leistung in besenreinem bzw. des Baugeländes in sauberem Zustand.
- 4.8. Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs insbesondere auf sämtlichen zu seiner Arbeitsstelle/Baustelle führenden Zufahrtsstraßen, Wegen, Gleisanlagen insbesondere in Form von Beschilderungen und Umleitungen entsprechend den behördlichen Vorschriften und Anordnungen.
- 4.9. Die Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes insbesondere von Zufahrtsstraßen, Wegen und Umleitungen zu seiner Arbeitsstelle/Baustelle.
- 4.10. Lieferung von Bestandszeichnungen („As-Built-Dokumentation“) im Original (je Zeichnung 1-fach) einschließlich Zeichnungsverzeichnis. Auf Anforderung des AG übergibt der AN diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.
- 4.11. Die Führung eines Bautagebuches einschließlich Beschaffung der benötigten Unterlagen. Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten: Temperatur und Beschreibung des Wetters (morgens und nachmittags), evtl. Pegelmessungen, Arbeitsbeginn und –ende, Personalstand (spezifiziert nach Qualifikation und Gewerken, auch für Nachunternehmer), Beschreibung der täglichen Leistungen (auch für Nachunternehmer), Besucher, Unfälle, eingesetztes Groß- und Spezialgerät, besondere Vorkommnisse. Das vom AN unterschriebene Bautagebuch ist der Bauleitung des AG arbeitstäglich und unverzüglich zu übergeben.
- 4.12. Die Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung.

5. Änderungen und Ergänzungen zur VOB/B

Soweit nicht anders geregelt, verweisen die §§-Angaben im folgenden Abschnitt auf solche der VOB/B:

- 5.1. § 3 Abs. 4 wird dahin ergänzt, dass der AN auch zur Feststellung der Lage von Kabeln und Rohrleitungen jeder Art verpflichtet ist. Hierzu müssen vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Betriebsstellen befragt werden.
- 5.2. Abweichend von § 4 Abs. 4 Nr. 3 stellt der AG Brauchwasser, elektrischen Strom, wie diese auf der Baustelle verfügbar sind kostenlos zur Verfügung. Im Falle von Betriebsstörungen haftet der AG für dem AN dadurch entstandene Schäden nur für Vorsatz - es sei denn es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - und grobe Fahrlässigkeit. Das Legen, Vorhalten und Zurückbauen von Strom- und Wasseranschlussleitungen von den Hauptverteilungsstellen bis zum Verwendungsort liegt im Zuständigkeitsbereich des AN und wird nicht besonders vergütet.
- 5.3. Abweichend von § 11 Abs. 4 kann der AG die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dafür bei der Annahme oder Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehält. Eine evtl. zu zahlende Vertragsstrafe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 5.4. Abweichend von § 12 Abs. 1 gilt für die Abnahme eine Frist von 4 Wochen nach Fertigstellung und Verlangen des AN.
- 5.5. Für die Verjährungsfristen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 der VOB/B, jedoch beträgt für Bauwerke / Gewerke die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.
- 5.6. Bis zur Abnahme der gesamten Leistung trägt der AN abweichend von § 7 Abs. 1 VOB/B die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten.

- 5.7. § 12 Abs. 4 wird so ergänzt, dass über die Abnahme ein Protokoll unter Verwendung des Vordruckes des AG anzufertigen ist. Der Vordruck ist im Internet abrufbar unter <http://www.eon-einkauf.com/de/agb.html>. Eine ausgeführte Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Sofern der Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- 5.8. § 12 Abs. 5 Nr. 2 wird dahin ergänzt, dass der AG berechtigt ist, die Leistungen des AN aus betrieblichen Gründen schon vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar. Auf Verlangen des AN kann der Zustand der Leistung vor Nutzung durch den AG in einem Protokoll festgehalten werden.
- 5.9. § 14 Abs. 2 wird so ergänzt, dass Aufmaße wechselseitig schriftlich anzuerkennen sind. Wird das rechtzeitige Aufmaß versäumt, so erfolgt Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des AN. Abgerechnet wird nach den Ausführungszeichnungen. Bei Änderungen der Ausführung oder zwecks besserer Darstellung hat der AN Abrechnungszeichnungen anzufertigen und mit der jeweiligen Abschlags- bzw. Schlussrechnung einzureichen. Auf Anforderung des AG übergibt der AN diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht. Sie müssen alle Einzelheiten enthalten, die für die Abrechnung sowie für spätere Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten wichtig sind.
- 5.10. Ergänzend zu § 15 gilt für Stundenlohnarbeiten folgende Regelung:
- 5.10.1. Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der Bauleitung des AG vorliegt.
- 5.10.2. Mit den Verrechnungs-/Zuschlagssätzen sind sämtliche Kosten (insbesondere Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Kleingeräte und Werkzeuge) abgegolten. Lohnnebenkosten, Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Mehraufwand für Verpflegung/Auslösung) und Reisezeit werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht anders vereinbart.
- 5.10.3. Tarifliche Zuschläge für durch den AG angeordnete Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Erschwernisse werden gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen vergütet.
- 5.10.4. Großgeräte werden, wenn keine entsprechenden Einheitspreise im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, nach der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Baugeräteliste abgerechnet, und zwar für die Zeit des unmittelbaren Einsatzes, darüber hinaus nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem AG.
- 5.10.5. Stundenlohnnachweise sind arbeitstäglich zu erstellen und der Bauleitung des AG am darauffolgenden Arbeitstag zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Stundenlohnnachweise haben detaillierte Angaben über die Art der durchgeführten Arbeiten sowie die dafür benötigte Zeit, das verbrauchte Material und den damit verbundenen Einsatz von Großgeräten (gemäß Baugeräteliste) zu enthalten. Die Gegenzeichnung bestätigt lediglich die Durchführung der Arbeiten und steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der AN verwendet hierzu auf Aufforderung des AG dessen Vordrucke. Das Original ist dem AG zu überlassen.
- 5.10.6. Vom AG bescheinigte Stundenlohnzettel gelten auch dann nicht als anerkannt, wenn diese nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang vom AG bescheinigt dem AN zurückgegeben werden. § 15 Abs. 3 Satz 5 gilt insofern nicht.
- 5.11. § 16 Abs. 1 wird dahin ergänzt, dass der AG Abschlagszahlungen bis 95 % der nachweislich erbrachten Leistungen leistet. Die Hinterlegung des Einbehaltes nach § 17 Nr. 6 ist ausgeschlossen.
- 5.12. § 16 Abs. 3 wird so ergänzt, dass der Sicherheitseinbehalt der Abschlagszahlungen mit der Schlussrechnung ausbezahlt wird, sofern eine vertragliche Regelung für die Gestellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche nicht vorgenommen wurde. Werden innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Schlusszahlung in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den Abrechnungsunterlagen festgestellt oder kommt es auf sonstige Art und Weise zu einer Überzahlung des AN, ist der AN verpflichtet, die vom AG zu viel entrichteten Beträge unverzüglich zu erstatten; er ist nicht berechtigt sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.

6. Personaleinsatz des AN

- 6.1. Der AN verpflichtet sich, nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angestellt und versichert sind.
- 6.2. Der AN verpflichtet sich, bei der Entlohnung der Mitarbeiter die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen, tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der AN hat dem AG, auch wiederkehrend, nachzuweisen, dass vorgenannte Pflichten erfüllt werden.
- 6.3. Der AN verpflichtet sich, den AG von der Zahlung von Mindestentgelt, der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter, die auf Verstößen gegen AEntG, AGG, berufsgenossenschaftliche oder tarifliche Regelungen durch den AN bzw. seiner Nachunternehmer (einschließlich der von Nachunternehmern beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher) beruhen, im Innenverhältnis vollständig und unverzüglich freizustellen. Ggf. vertraglich vereinbarte Kündigungsrechte zugunsten des AG bleiben unberührt.

7. Preisgrundlagen

- 7.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Arbeitslöhne, Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Geräte und Ausrüstungen (insbesondere Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Maschinen, Baubuden/-container, Baubehelfe, Unterstützungskonstruktionen) sowie Verpackungs- und Entsorgungskosten.
- 7.2 Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise bis zur Fertigstellung und Abnahme der Leistung. Sie gelten auch für vergleichbare oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3 Die Preise enthalten zusätzlich zur VOB/B und VOB/C:
 - Die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qualifizierten Fachkräften,
 - soweit in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht erfasst: die Gemeinkosten der Baustelle (insbesondere Personalkosten einschl. der Lohnnebenkosten des Bauleiters, des Poliers, des Baustellenkaufmanns und der Baustellenverwaltung), ferner die Kosten des Bürobetriebes auf der Baustelle, die Ausstattung mit elektronischen und sonstigen Arbeitsmitteln (insbesondere PC´s, Drucker, Kopierer oder Multifunktionsgeräte sowie Mobiltelefone), Post- und Fernmeldegebühren sowie Kosten für Datenübertragungen, Kosten für die Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Fotos, Kosten für eingesetzte Geräte und Messinstrumente die Lohnnebenkosten aller Art sowie Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Mehraufwand für Verpflegung/Auslösung) und Reisezeiten für das Baustellenpersonal sowie Kosten für die laufende allgemeine Versorgung der Baustelle.

8. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

- 8.1. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 8.2. Der AN stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter in geschlossenen Werksbereichen den Kontrolleinrichtungen des AG unterziehen.

9. Geänderte oder zusätzliche Leistungen

- 9.1 Geänderte oder zusätzliche Leistungen sind dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Ausführung dieser Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Diese Leistungen prüft der AN unverzüglich auf ihre möglichen Konsequenzen insbesondere in Bezug auf die Auswir-

kungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan. Das Ergebnis ist dem AG schriftlich mitzuteilen. Jede geänderte oder zusätzliche Leistung ist gesondert zu erfassen, fortlaufend zu nummerieren und nachprüfbar zu dokumentieren. Vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung durch den AN ist dem AG unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot einzureichen. Auf Anforderung des AG übergibt der AN diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht. Der AN vermerkt auf dem Nachtragsangebot bis wann die Freigabe der Planung bzw. die Ausführung erfolgen muss, damit der Projektfortschritt nicht behindert wird. Falls der AG das Angebot des AN annimmt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur dann, wenn die Leistungen in Form einer schriftlichen Bestellung freigegeben wurden. Der Nachlass der Hauptbestellung gilt auch für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen als vereinbart. Die Preisermittlung für die geänderte oder zusätzliche Leistung muss nachweisbar auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung erfolgen.

- 9.2 Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung vor Zustimmung des AG erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung des AG nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise.
- 9.3 Falls bei Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen.

10. Sonstige Regelungen

- 10.1 Der AN ist verpflichtet, die Massen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass die Bauleistung den Bestellwert übersteigt, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 10.2 Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit vorheriger Zustimmung des AG aufgestellt werden.
- 10.3 Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Kenntniserlangung der die Ungültigkeit/Undurchführbarkeit begründenden Umstände an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen des Vertragsinhalts herbeigeführt werden. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.